

Ekotechnika AG Walldorf

Testatsexemplar
Jahresabschluss
30. September 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk

An die Ekotechnika AG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Ekotechnika AG, Walldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt C "Bestandsgefährdende Risiken" im Anhang und die dort dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Fortführung der Ekotechnika AG wesentlich von der Fähigkeit der Ekotechnika Gruppe, zukünftig ausreichende Zahlungsmittel zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu erwirtschaften, abhängt. Dies schließt auch die Zahlungsmittel zur Tilgung von Bankkrediten ein, die zur Rückzahlung fällig sind, soweit diese nicht refinanziert respektive prolongiert werden. Zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2017 erwartet der Vorstand, dass die überwiegend kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten der Gruppe - ungeachtet des Umstands, dass im vergangenen Jahr die Kreditkonditionen von bestimmten kurzfristigen Darlehen in Russland nicht eingehalten wurden - von den russischen Banken wie bisher regelmäßig prolongiert werden.

Eschborn/Frankfurt am Main, 18. Januar 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Kausch-Blecken von Schmeling
Wirtschaftsprüfer


Titov
Wirtschaftsprüfer



Ekotechnika AG, Walldorf
Bilanz zum 30. September 2017

Aktiva	EUR	30.09.2016 EUR	Passiva	EUR	30.09.2016 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	3.140.000,00	3.140.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.334.311,46	8.334.311,46	II. Kapitalrücklage	6.830.452,06	6.830.452,06
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.335,62	4.518,32	III. Bilanzgewinn	5.830.333,73	5.793.932,96
3. Sonstige Ausleihungen	0,00	7.573.990,76		15.800.785,79	15.764.385,02
	8.339.647,08	15.912.820,54	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Steuerrückstellungen	22.574,00	0,00
I. Vorräte			2. Sonstige Rückstellungen	559.390,00	185.000,00
Fertige Erzeugnisse und Waren	11.689,68	2.612,17		581.964,00	185.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.148,42	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	73,41	69,94
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.026.607,13	775.353,64	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.086,45	257.472,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.579.089,46	770.013,97	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	550.808,26	1.264.758,58
	8.618.845,01	1.545.367,61	4. Sonstige Verbindlichkeiten	23.845,49	35.816,19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.100,63	39.493,01	davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
	8.631.635,32	1.587.472,79	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	40.281,00	7.208,93	EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	628.813,61	1.558.117,24
	17.011.563,40	17.507.502,26		17.011.563,40	17.507.502,26

Ekotechnika AG, Walldorf
Gewinn- und Verlustrechnung für 2016/2017

	2015/2016	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	1.122.887,03	745.065,65
2. sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 4.187,88 (Vj. EUR 24.518,06)	65.856,22	62.008.020,98
	<u>1.188.743,25</u>	<u>62.753.086,63</u>
3. Materialaufwand	729.693,12	721.676,41
4. Personalaufwand	452.006,70	96.000,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 717,65 (Vj. EUR 27.427,58)	1.004.720,29	1.875.109,24
	<u>2.186.420,11</u>	<u>2.692.785,65</u>
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	1.056.532,50	1.069.268,43
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	119,13	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	0,00	358.137,42
	<u>1.056.651,63</u>	<u>711.131,01</u>
	58.974,77	60.771.431,99
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>22.574,00</u>	<u>0,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern	36.400,77	60.771.431,99
11. Jahresüberschuss	<u>36.400,77</u>	<u>60.771.431,99</u>
12. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.793.932,96	-62.921.499,03
13. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	6.000.000,00
14. Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	<u>0,00</u>	<u>1.944.000,00</u>
15. Bilanzgewinn	<u><u>5.830.333,73</u></u>	<u><u>5.793.932,96</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017 Ekotechnika AG, Walldorf

A. Allgemeines

Die Ekotechnika AG mit Sitz in Walldorf ist aktuell beim Amtsgericht Mannheim im Handelsregister unter der Nummer HRB 723400 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 30. September 2017 wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Größenabhängige Erleichterungen wurden bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen. Dabei wurde auf die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung gemäß § 284 Absatz 3 HGB unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Absatz 1 Nr. 1 HGB verzichtet. Des Weiteren wurde auf die Angaben zur Vergütung der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9a und b HGB unter der Erleichterungsregelung des § 288 Abs. 1 HGB verzichtet. Darüber hinaus wurde auf die Aufgliederung der Umsatzerlöse gemäß § 285 Nr. 4 HGB, auf die Angaben zu Honoraren des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB, auf die Angaben zu den latenten Steuern gemäß § 285 Nr. 29 HGB sowie auf die Angaben zu dem Nachtragsbericht gemäß § 285 Nr. 33 HGB unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

In Rahmen der entwickelten Refinanzierungs- und Sanierungsmaßnahmen wurde im Vorjahr das gezeichnete Kapital von EUR 2.025.000,00 in Form einer vereinfachten Herabsetzung auf EUR 81.000,00 reduziert und im Anschluss gegen Sacheinlage ("Umtauschkapitalerhöhung") in Höhe von EUR 1.539.000,00 auf EUR 1.620.000,00 erhöht. Die Sacheinlage wurde dadurch erbracht, dass die Anleihegläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die für die Ekotechnika GmbH fungierende Abwicklungsstelle übertragen hat. Als Gegenleistung für die Übertragung der Hauptforderung von insgesamt EUR 60,0 Mio. und der bis zum Datum des Beschlusses der beschlossenen Kapitalmaßnahmen aufgelaufenen Anleihezinsen erhielten die Anleihegläubiger das Recht, insgesamt 1.539.000 neue Aktien, zu erwerben. Im Anschluss hat die Gesellschafterin Ekotechnika Holding GmbH eine Barkapitalerhöhung mit einer Bareinlage in Höhe von insgesamt EUR 3.040.000,00 geleistet. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Oktober 2015 und dessen Eintragung am 13. November 2015 wurde die Ekotechnika GmbH in die Ekotechnika AG umgewandelt.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie – Umsetzungsgesetzes (BilRUG) wurden die konzerninternen Weiterbelastungen und Umlagen, soweit es sich um einen Leistungsaustausch und nicht um reine Kostenumlage bzw. Kostenumverteilung handelt, als Umsatzerlöse und nicht mehr als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen. Die korrespondierenden Aufwendungen wurden unter Materialaufwand und nicht mehr unter sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt. In Rahmen der erstmaligen Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse wurde keine Anpassung der für das Vorjahr ausgewiesenen Umsatzerlöse, sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen vorgenommen. Weitere Erläuterungen finden sich unter den Umsatzerlösen in diesem Anhang.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren mit Ausnahme der oben erwähnten Erläuterungen im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Bilanzierung und Bewertung beruht auf der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Anlagevermögen

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten oder ihrem niedrigeren beizulegenden Wert und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Vor dem Hintergrund der negativen Geschäftsentwicklung wurden im Geschäftsjahr 2013/2014 sämtliche Finanzanlagen einer Überprüfung auf Dauerwertminderungen unterzogen. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung auf Finanzanlagen (Beteiligungen und finanzielle Vermögenswerte) in Höhe von EUR 54,4 Mio. erfasst.

Zum 30. September 2015 wurde ein überwiegender Teil der wertberichtigten Forderungen in das Eigenkapital der unmittelbaren Tochtergesellschaft eingelegt, so dass die historischen kumulierten Abschreibungen unverändert zu Vorjahren EUR 11,5 Mio. betragen.

Im laufenden Geschäftsjahr 2016/2017 wurde keine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Die Geschäftsführung hat auch in 2016/2017 unter Anwendung des Vorsichtsprinzips auf eine Zuschreibung der Finanzanlagen verzichtet: im Geschäftsjahr 2015 / 2016 wurde die finanzielle und operative Sanierung und insbesondere der debt to equity swap abgeschlossen. In diesem Zeitraum wurde auch operativ der Turnaround erreicht. Im Geschäftsjahr 2016 / 2017 wurde nun erstmalig ein positives Ergebnis erzielt. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit hat die Gesellschaft beschlossen, sich bei der Zuschreibung wertberichtigter Positionen sehr konservativ zu verhalten. Sollte sich die positive Entwicklung verstetigen, so würde per 30.09.2018 mit einer Zuschreibung der Positionen begonnen.

Umlaufvermögen

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Vorräte wurden in allen Fällen verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Bei drei kurzfristigen **Darlehensforderungen**, welche unter sonstigen Vermögensgegenständen (Vj. Sonstige Ausleihungen) von insgesamt TEUR 7.014 (Vj. TEUR 7.564) ausgewiesen werden, hat die Gesellschaft als Darlehensgeber das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen in Monatsbeträgen von bis zu TEUR 90, TEUR 465 und TEUR 261 zu verlangen. Dieses Recht wurde bis zum Aufstellungstag des Jahresabschlusses für ein Darlehen in Höhe von TEUR 550 (Vj. TEUR 0) ausgeübt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die **Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie wurden in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen davon-Vermerke Währungsumrechnung enthalten sowohl realisierte als auch nicht realisierte Währungsdifferenzen.

C. Bestandsgefährdende Risiken

Refinanzierungsrisiken

Die Abhängigkeit davon, ob es der Gruppe gelingt, ausreichende Zahlungsmittel aus der Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften, um ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, stellt eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit der Gruppe dar. Basierend auf den aktuellen Plänen der Gruppe und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Unsicherheit geht das Management zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses 2016/2017 davon aus, dass der Konzern in der Lage sein wird, sich in der absehbaren Zukunft ausreichend mit Mitteln versorgen zu können, um seine Tätigkeit fortzuführen. Dies schließt auch die Refinanzierung von Bankkrediten ein, die in 2018 zur Rückzahlung fällig sind, soweit diese die Mittel übersteigen, die aus dem operativen Geschäft generiert werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Gesellschaften der Gruppe kurzfristige Kredite von russischen Banken nutzen. Der überwiegende Anteil dieser Kreditlinien wird regelmäßig verlängert. Die Unternehmensleitung geht davon aus, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein wird.

Sollte entgegen der Erwartung der Geschäftsleitung die Versorgung mit Zahlungsmitteln aus dem operativen Geschäft und über externe Finanzierungen nicht oder nur zu deutlich schlechteren Konditionen als bisher möglich sein, so könnte dies ggf. die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens zur Folge haben.

Zusammengefasst ist das Management der Meinung, dass die Risiken heute im Wesentlichen in den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen. Da diese nur sehr bedingt aktiv gesteuert werden können, beschäftigt sich das Management intensiv damit, das Unternehmen so aufzustellen, dass jeweils adäquat auf Veränderungen reagiert werden kann.

D. Sonstige Risiken

Risiken aus der Nichtanerkennung des Sanierungserlasses

Die Umsetzung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung (Debt to equity swap) hat zu einem Sanierungs(buch)gewinn von ca. 57,4 Mio. Euro geführt. Dieser wäre nach Abzug steuerlicher Verlustvorträge grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gesellschaft hat deswegen vor der Gläubigerversammlung im Mai 2015 eine sog. verbindliche Auskunft vom Finanzamt Heidelberg sowie der Stadt Walldorf eingeholt. Inhalt dieser Auskunft ist die Feststellung, dass beide auf die Erhebung von Gewinnsteuern hieraus auf Basis des sog. Sanierungserlasses verzichten werden. Nachdem die gesamte Restrukturierung bereits seit langem abgeschlossen war, wurde die Anwendung des Sanierungserlasses vom Bundesfinanzhof für rechtswidrig erklärt. Hieraus ergibt sich für die Gesellschaft derzeit eine rechtliche Unsicherheit.

Der Vorstand der Gesellschaft hat nach eingehender Prüfung des Sachverhalts entschieden, keine Steuerrückstellung zu bilden. Im Wesentlichen sind hierbei Überlegungen zum Vertrauensschutz eingeflossen, sowie die Tatsache, dass auf nationaler Ebene bereits ein Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Gewinnen aus Sanierungen verabschiedet wurde. Dies wartet noch auf die Genehmigung durch die EU Kommission, lässt aber den Willen des Gesetzgebers erkennen, auch zukünftig auf die Besteuerung von Sanierungsgewinnen zu verzichten.

Sollte die Einschätzung des Vorstands falsch sein, würde aus heutiger Sicht hieraus eine zusätzliche Steuerbelastung von ca. 5,7 Mio. Euro resultieren.

E. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzanlagen

Die Ausleihungen enthalten solche an Gesellschafter in Höhe von TEUR 5 (Vj. TEUR 4).

Angaben zum Anteilsbesitz

Die Ekotechnika AG ist unmittelbar mit 99,99 % am Kapital der OOO „EkoNiva – Technika Holding“ mit Sitz in Woronesch, Russland, beteiligt.

Zum 30. September 2017 betrug das Eigenkapital der OOO „EkoNiva – Technika Holding“ kRUB 640.817 (TEUR 9.362)(Vj. kRUB 665.230 bzw. TEUR 9.385), das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zum 30. September 2017 lag bei kRUB -24.392 (TEUR -356) (Vj. kRUB 7.160 bzw. TEUR 95).

Mittelbar ist die Ekotechnika AG zu mehr als 20 % an folgenden Gesellschaften beteiligt:

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	2016/2017	2015/2016	2016/2017 umgerechnet in EUR
OOO EkoNiva-Technika	Odincovo, Russland	EK 30.09.2017 1.177.181 kRUB Ergebnis 30.09.17 56.208 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 1.121.063 kRUB Ergebnis 30.09.16 51.413 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2017 17.198,1 TEUR Ergebnis 30.09.17 821,1 TEUR
OOO EkoNiva Chernozemje	Voronezh, Russland	EK 30.09.2017 1.183.387 kRUB Ergebnis 30.09.17 198.397 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 985.103 kRUB Ergebnis 30.09.16 198.054 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2017 17.288,8 TEUR Ergebnis 30.09.17 2.898,5 TEUR
OOO EkoNiva – Sibir	Novosibirsk, Russland	EK 30.09.2017 488.778 kRUB Ergebnis 30.09.17 49.977 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 54.441 kRUB Ergebnis 30.09.16 438.817 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2017 7.140,8 TEUR Ergebnis 30.09.17 730,1 TEUR
OOO EkoNiva Kaluga	Kaluga , Russland	EK 30.09.2017 - 86.851 kRUB Ergebnis 30.09.17 -10.447 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 -76.406 kRUB Ergebnis 30.09.16 -17.665 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2017 -1.268,86 TEUR Ergebnis 30.09.17 -152,6 TEUR
OOO Abris	Voronezh, Russland	EK 30.09.2017 1.382 kRUB Ergebnis 30.09.17 5 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 1.378 kRUB Ergebnis 30.09.16 1 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2017 20,1 TEUR Ergebnis 30.09.17 0,1 TEUR

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	2016/2017	2015/2016	2016/2017 umgerechnet in EUR
OOO Niva Projekt	Kursk, Russland	EK 30.09.2017 -5.127kRUB Ergebnis 30.09.17 200 kRUB Höhe des Anteils in % 25,00	EK 30.09.2016 -4.796 kRUB Ergebnis 30.09.16 2.244 kRUB Höhe des Anteils in % 25,00	EK 30.09.2017 -74,9 TEUR Ergebnis 30.09.17 2,9 TEUR
Niva Control GmbH	Walldorf, Deutschland	EK 30.09.2017 185,7 TEUR* Ergebnis 30.09.17 3,3 TEUR Höhe des Anteils in % 30,00	EK 31.12.2016 182,4 TEUR Ergebnis 2016 3,6 TEUR Höhe des Anteils in % 30,00	
OOO „Niva Control“	Voronezh, Russland	EK 30.09.2017 -2.384 kRUB Ergebnis 30.09.17 -3.640 kRUB Höhe des Anteils in % 30,00	EK 30.09.2016 1.256 kRUB Ergebnis 30.09.16 -6.223 kRUB Höhe des Anteils in % 30,00	EK 30.09.2017 -34,8 TEUR Ergebnis 30.09.17 -53,2 TEUR
OOO „ATC UK „	Kaluga, Russland	EK 30.09.2017 4.320 kRUB Ergebnis 30.09.17 1.409 kRUB Höhe des Anteils in % 20,00	EK 30.09.2016 2.911 kRUB Ergebnis 30.09.16 -475 kRUB Höhe des Anteils in % 20,00	EK 30.09.2017 63,1 TEUR Ergebnis 30.09.17 20,6 TEUR

*Die Gesellschaft hat das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr. Die Daten zum 30.09. betreffen die Daten für einen Zeitraum von 9 Monaten.

Der Umrechnungskurs zum 30.09.2017 betrug 68,4483 RUB/EUR (Vj. 70,8823 RUB/EUR), der durchschnittliche Umrechnungskurs im Zeitraum 01.10.2016 – 30.09.2017 betrug 65,7372 RUB/EUR (Vj. 75,273 RUB/EUR).

Die Werte der russischen Tochtergesellschaften sind gemäß den in Russland anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung („RAS“) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten TEUR 1.027 (Vj. TEUR 616) Forderungen gegen Gesellschafter.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 13,1 (Vj.: TEUR 159) sowie aus abgegrenzten Zinsen in Höhe von TEUR 1.027 (Vj.: TEUR 616).

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten drei kurzfristigen Darlehensforderungen (Vj. sonstige Ausleihungen) in Höhe von TEUR 7.013 (Vj. TEUR 7.564) gegen nahestehende Unternehmen. Die Darlehensforderungen sind zum 31. Januar 2018 fällig.

Die sämtlichen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 3.140.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.539.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie A („A-Aktien“) und 1.601.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie B („B-Aktien“).

Die Kapitalrücklage beträgt wie im Vorjahr TEUR 6.830 und wurde in Rahmen einer Sacheinlage (TEUR 5.310) und einer Bareinlage (TEUR 1.520) gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB geleistet.

Der Vorstand ist kraft Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22.10.2020 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu EUR 1.570.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage (das genehmigte Kapital) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden.

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 5.794 (Vj. Verlustvortrag TEUR 62.921) enthalten.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von über 5 Jahren liegen wie im Vorjahr nicht vor.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen wie im Vorjahr nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 551 (Vj.: TEUR 1.265).

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr unbesichert.

Umsatzerlöse und periodenfremde Erträge bzw. Aufwendungen

Die Nettoumsatzerlöse belaufen sich im laufenden Geschäftsjahr auf TEUR 1.123 (Vj. TEUR 745).

Aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie – Umsetzungsgesetzes (BilRUG) wurden die konzerninternen Weiterbelastungen in Höhe von TEUR 126 (Vj. TEUR 275) unter Umsatzerlösen gezeigt. Aufgrund der erstmaligen Aufnahme der Geschäftstätigkeit entstanden im Vorjahr weiterbelastbaren Kosten in Höhe von TEUR 234, mit der Folge, dass die Vorjahresumsatzerlöse nach der Neudefinition um TEUR 234 höher wären und TEUR 979 betragen hätte.

Sanierungskosten

Für die im Vorjahr durchgeführte finanzielle Restrukturierung der Unternehmensanleihe entstanden der Gesellschaft im Berichtsjahr periodenfremde Kosten in Höhe von rund EUR 0,2 Mio. (Vj. EUR 0,6 Mio.) zzgl. Umsatzsteuer durch Einschaltung von Beratern.

Sonstige Erträge

In den sonstigen Erträgen sind enthalten periodenfremde Erträge aus Schadenersatzleistungen in Verbindung mit der Restrukturierung der Unternehmensanleihe in Höhe von TEUR 61 enthalten. Im Vorjahr sind EUR 61,7 Mio. außerordentliche Erträge enthalten.

F. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse / Finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungssachverhalte.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und deren Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist, sind nicht vorhanden.

Unternehmensorgane

Mitglieder des Vorstands :

Stefan Dürr , Diplom Geoökologe, Vorstandsvorsitzender
Björne Drechsler, Diplom Kaufmann, Finanzvorstand (ab 1. März 2017)
Wolfgang Bläsi, Diplom Kaufmann, Finanzvorstand (bis 7. Oktober 2016)

jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Prokuristen:

Elena Levina
Tatiana Lapina
Svetlana Pulina

Aufsichtsrat :

Rolf Zürn (Vorsitzender), Geschäftsführer der Zürn Harvesting GmbH & Co. KG und Zürn GmbH & Co. KG
Olga Ohly (stellvertretende Vorsitzende), Agrarökonomin
Marius Hoerner, Bankkaufmann
Wolfgang Bläsi, Diplom Betriebswirt (seit 28.03.2017)
Lars Bjarne Buwitt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter (seit 28.03.2017)

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter in der Verwaltung lag unverändert zum Vorjahr bei 2 Personen.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss für das Jahr 2016/2017 in Höhe von TEUR 36 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der Ekotechnika AG hat dem Aufsichtsrat nach § 312 Abs. 1 AktG einen Abhängigkeitsbericht vorgelegt. Er schließt mit der Erklärung ab, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Sie ist durch im Geschäftsjahr 2017 getroffene Maßnahmen nicht benachteiligt worden. Berichtspflichtige andere Maßnahmen erfolgten weder auf Veranlassung noch im Interesse verbundener Unternehmen. Im Geschäftsjahr unterlassene Maßnahmen sind nicht zu verzeichnen.

Konzernverhältnisse

Die Ekotechnika AG stellt als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von einbezogenen Unternehmen auf. Dieser ist im elektronischen Bundesanzeiger erhältlich.

Im Berichtsjahr lagen keine Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen vor, die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind

Walldorf, den 17. Januar 2018

Stefan Dürr

Björne Drechsler



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.